

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

für die **Honorarrechtsschutzversicherung**
von Architekten und Ingenieuren (VBRAI 2012)

Versicherer:

euromaf

Niederlassung für Deutschland

Betreuung durch:

AIA[®]

Aktiengesellschaft



erfahren und zukunftsorientiert

**Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,**

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Honorarrechtsschutzversicherung. Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen; das sind die gesetzlichen Kundeninformationen, die Versicherungsbedingungen und Hinweise zum Verhalten im Schadenfall. Wenn Sie den Vermittlungsauftrag ausgefüllt zurücksenden, nehmen Sie bitte die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zu Ihren Unterlagen, denn sie werden Bestandteil des Vertrags.

Geben Sie bitte künftig bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Kunden- und Versicherungsschein-Nummer an. Sie finden sie auf der ersten Seite Ihres Versicherungsscheins.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre AIA AG


Aktiengesellschaft

Serviceleistungen

der AIA AG exklusiv für unsere Kunden

Rechtsdienstleistungen

Musterverträge

Prüfung und Beratung zu Architekten-/Ingenieurverträgen, zu Haftungsfragen und Konformität mit dem Versicherungsschutz

Anwaltstelefon (Empfehlungen zu baurechtlichen Fragen des Zivilrechts)*

Beratung zu honorarrechtlichen Fragen*

HonorarVerrechnungsStelle zur Geltendmachung und Durchsetzung Ihrer Honorarforderungen*

Seminare

Technische Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit Partnern

Bodengutachten

Blower-Door-Test

Gebäudethermografie

Versicherungsdienstleistungen

Existenzgründerberatung

Versicherungsanalysen

Persönliche Beratung vor Ort

Zusätzliche Leistungen

Newsletter

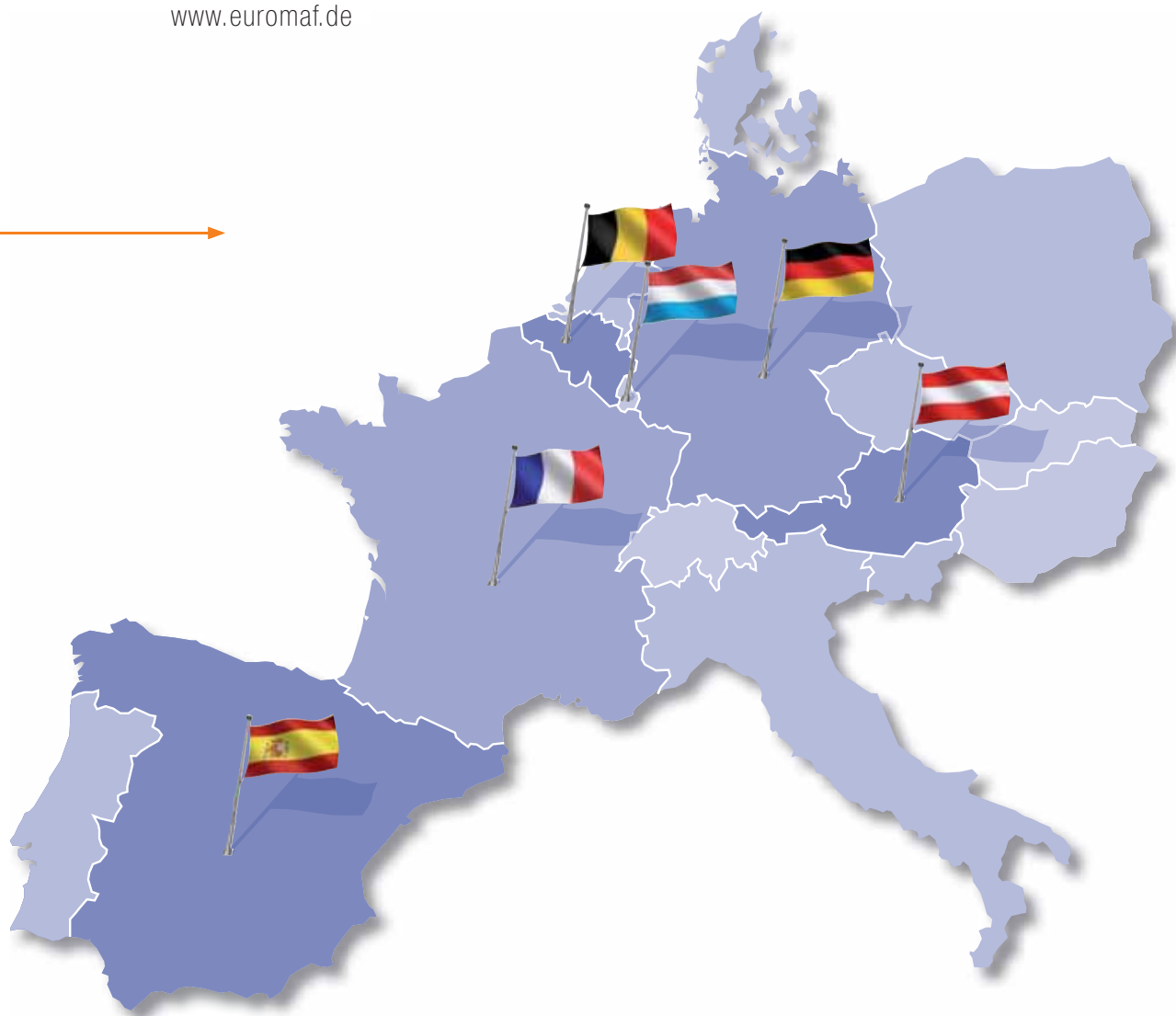
Informationen für Bauherren

Online-Service: Tarifrechner, Vertragsübersichten, Änderungsanzeigen, Versicherungsbestätigungen, Online-Schadenmeldung und vieles mehr

* über die Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH

Europaweite Partner

Die EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland – ein
internationales Unternehmen
www.euromaf.de



Impressum

Herausgeber:

AIA AG, Kaistraße 13, 40221 Düsseldorf; Postfach 190 145, 40111 Düsseldorf
Telefon 0211 49365-0, Fax 0211 4936542, E-Mail: info@aia.de, Internet: www.aia.de
Vorstand: Dipl.-Kfm. Thomas Kowalke (Vors.) und Vincent Malandain
Aufsichtsrat: Philippe Carraud (Vors.), Alain Vivier, Jean-Claude Martinez

Konzept/Realisation: mischel & söhne communication GmbH, Düsseldorf

Druck: Schwarz und Partner GmbH, Düsseldorf

Gedruckt auf Umweltpapier: holzfrei, aus 50 % Primär- und 50 % Sekundärfasern, FSC-zertifiziert

Stand: Oktober 2019

Inhalt

Kundeninformationen →

**Versicherungsbedingungen
VBRAI** →

**Hinweise zur
Beitragsabrechnung** →

**Schadenanzeige
zur Honorarrechtsschutzversicherung** →

**Merkblatt zur
Datenverarbeitung** →

Kundeninformationen

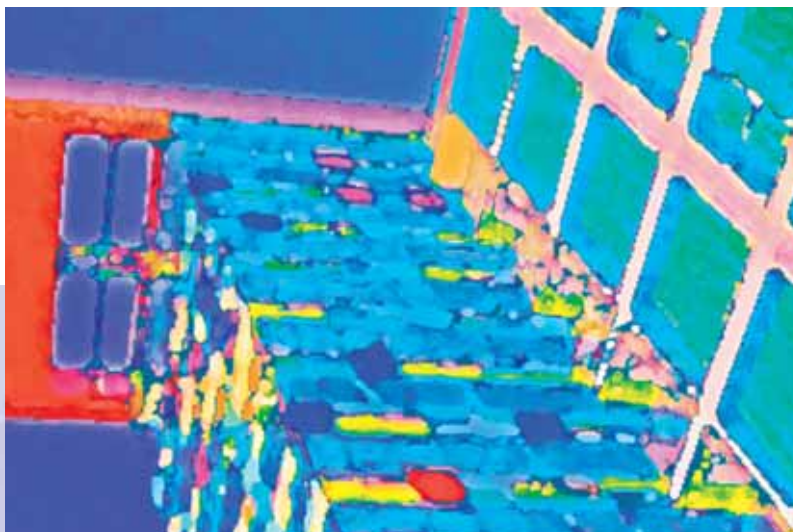
Versicherungsbedingungen
VBRAI

Hinweise zur Beitragsabrechnung

Schadenanzeige
zur Honorarrechtsschutzversicherung

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Kundeninformationen



1. Angaben zum Versicherer

EUROMAF S.A. Niederlassung für Deutschland
Kaistr. 13
40221 Düsseldorf
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf
HRB 52430
Hauptbevollmächtigter: Dipl.-Kfm. Thomas Kowalke
Die Vertragsbearbeitung und Schadenvorprüfung erfolgt durch die
AIA AG, Kaistr. 13, 40221 Düsseldorf.



2. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit der EUROMAF S.A. ist der Betrieb als Versicherungsgesellschaft mit Geschäftsschwerpunkt auf die Berufshaftpflicht- und Honorarrechtsschutzversicherung für Architekten und Ingenieure.



3. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Vermittlungsauftrag und den Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung von Architekten und Ingenieuren (VBRAI 2012). Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die AIA AG sie durch Übernahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag genehmigt. Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und uns ist deutsches Recht anwendbar.



4. Beiträge

Der Beitrag enthält die von Ihnen zu entrichtende Versicherungssteuer. Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.



5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, ist auf 3 Monate ab Angebotsabgabe befristet.



6. Beginn der Versicherung

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt entweder durch Antrag Ihrerseits und Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits oder durch Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits und Annahmeerklärung Ihrerseits wirksam zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht (siehe Ziffer 7.) Gebrauch machen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziff. 2.3 VBRAI zahlen.



7. Widerrufsrecht

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz und diese Belehrung in Textform zugewandt sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: AIA AG, Kaistr. 13, 40221 Düsseldorf, E-Mail: info@aia.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.



8. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht in Textform gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugewandt sein. Siehe Ziff. 2.1 VBRAI. Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung entnehmen Sie bitte Ziffern 2.7.5, 2.8.1 sowie 2.10 VBRAI.



9. Gerichtsstand und Sprache

Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte Ziff. 3.2 VBRAI. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung.



10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden über die EUROMAF S.A. können Sie ein kostenloses, außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Zuständig ist: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000. E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch das Ombudsmannverfahren nicht berührt.



11. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn

Bei Beschwerden über die EUROMAF S.A. können Sie sich an diese Aufsichtsbehörde wenden.



Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.



Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.



Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich leicht fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Verhalten im Schadenfall

Schadenanzeige

Sobald Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte formlos, gern vorab telefonisch unter 0211-49365-0 mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen. In geeigneten Fällen besteht die Möglichkeit, sofort ein erstes telefonisches Beratungsgespräch mit einem unabhängigen Rechtsanwalt zu führen. Schriftliche Schadenmeldungen schicken Sie bitte an folgende Anschrift: AIA AG, Kaistr. 13, 40211 Düsseldorf

Kunden- und Versicherungsscheinnummer/Schadennummer

Geben Sie bitte bei allen Schadenmeldungen stets Ihre Kunden- und Versicherungsscheinnummer an. In uns bereits gemeldeten Schadenfällen vergeben wir eine Schadennummer, die Sie bei weiterer Korrespondenz nicht vergessen sollten. Sie helfen uns damit, Ihren Schadenfall zügig zu bearbeiten.

Rechtsanwaltswahl

Gern sind wir Ihnen bei der Auswahl eines Anwalts behilflich. Auf Wunsch benennen wir Ihnen einen kompetenten, unabhängigen Rechtsanwalt in der Nähe Ihres Wohnorts. Sie können selbstverständlich auch einen anderen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Gebührenvereinbarung

Honorarvereinbarungen, die Sie mit dem Anwalt treffen, binden uns nicht. Vermeiden Sie deshalb bitte derartige Vereinbarungen; setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung.

Mehrkosten

Rechtsanwaltskosten werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts übernommen. Die Kosten eines Korrespondenzanwalts können nur in bestimmten Fällen übernommen werden; fragen Sie deshalb vorher bei uns an.

Kostenrechnungen

Bitte reichen Sie Kostenrechnungen, die mit dem Schadenfall zusammenhängen (zum Beispiel von Anwälten oder Gerichten), unverzüglich bei uns ein.

Einigung

Bei einer Einigung mit der Gegenseite tragen wir nur diejenigen Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Der Abschluss einer Einigung sollte daher in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Schadenfälle im Ausland

Ihre Rechtsschutzversicherung gilt nicht nur im Inland. Da bei der Schadenabwicklung im Ausland Besonderheiten zu berücksichtigen sind, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung des Schadenfalls gern behilflich.

Versicherungsbedingungen

für die Honorarrechtsschutzversicherung von
Architekten und Ingenieuren (VBRAI 2012)





- 1 Woraus besteht der Inhalt des Versicherungsschutzes?** Seite 12
- 1.1 Welchen Inhalt hat die Honorarrechtsschutzversicherung? Seite 12
- 1.2 Welche Voraussetzungen gelten für den Anspruch auf Rechtsschutz? Seite 12
- 1.3 In welchem Umfang muss sich der Versicherungsnehmer im Schadenfall selbst an Kosten beteiligen? Seite 12
- 1.4 Wann ist die Durchsetzung von Honoraransprüchen nicht versichert? Seite 12
- 1.5 Wann kann der Versicherer den Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit versagen? Seite 13
- 1.6 Welche Möglichkeiten hat der Versicherungsnehmer bei einer Ablehnung gemäß Ziff. 1.5? Seite 13
- 1.7 In welchem Umfang leistet der Versicherer? Seite 13
- 1.8 Wo gilt der Versicherungsschutz? Seite 14



- 2 Was ist beim Versicherungsverhältnis zu beachten?** Seite 15
- 2.1 Wann beginnt der Versicherungsvertrag, wie lange läuft er und wie kann er beendet werden? Seite 15
- 2.2 Wie kann der Beitrag gezahlt werden und wie setzt er sich zusammen? Seite 15
- 2.3 Wann ist der Erstbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung? Seite 15
- 2.4 Wann sind Folgebeiträge zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung? Seite 15
- 2.5 Was ist beim Lastschriftzug zu beachten? Seite 15
- 2.6 Wie erfolgt die Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? Seite 16
- 2.7 Wann und wie kann der Beitrag angepasst werden? Seite 16
- 2.8 Was ist bei Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände zu beachten? Seite 16
- 2.9 Welche Regeln gelten bei Wegfall des versicherten Interesses? Seite 17
- 2.10 Wie und wann kann eine Kündigung nach einem Versicherungsfall erfolgen? Seite 17
- 2.11 Wie ist die gesetzliche Verjährung? Seite 17
- 2.12 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Seite 17
- 2.13 Was gilt für Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung? Seite 17



- 3 Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?** Seite 18
- 3.1 Welche Verhaltensregeln gelten? Seite 18
- 3.2 Welches Gericht ist zuständig und welches Recht findet Anwendung? Seite 19



1 Woraus besteht der Inhalt des Versicherungsschutzes?

1.1 Welchen Inhalt hat die Honorarrechtsschutzversicherung?

- 1.1.1 Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen (Rechtsschutz).
- 1.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des/der im Versicherungsschein bezeichneten Leistungsbildes/ der des Versicherungsnehmers als freiberuflicher Architekt oder Ingenieur auf die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Honoraransprüchen aus schriftlichen Werk- und Dienstverträgen (jedoch keine Anstellungsverträge).
- 1.1.3 Versichert ist die Durchsetzung von Honoraransprüchen in Höhe zwingender preisrechtlicher Regelungen, preisrechtlich unverbindlicher Empfehlungen oder – im Falle der Zulässigkeit freier Vereinbarungen – üblicher Vergütungen.
- 1.1.4 Über die Höhe der üblichen Vergütung entscheidet im Zweifel auf Kosten des Versicherers der Schlichtungsausschuss der jeweiligen Architekten-/Ingenieurkammer.
Bei einem Schlichtungsverfahren vor einer Architekten-/Ingenieurkammer sind die Kosten des Schlichtungsausschusses nach der Schlichtungsordnung der jeweiligen Kammer mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Gründe für die Anrufung der Schlichtungsstelle unverzüglich angezeigt hat. Weitere Kosten, insbesondere auch Anwaltsgebühren, sind bei Schlichtungsverfahren nicht versichert.
- 1.1.5 Soweit im Bereich zwingender preisrechtlicher Regelungen Schriftform vorgeschrieben ist, gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der durch die HOAI festgesetzten Mindest- und Höchstsätze unter der Voraussetzung, dass bei Auftragserteilung eine Vertragsurkunde, die mindestens eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen (Ziel, Umfang, Ablauf) enthalten muss, durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wird.
- 1.1.6 Wenn zwingendes Preisrecht nicht zu beachten ist, reicht es zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses aus, dass die zum Vertragsschluss führenden schriftlichen Willenserklärungen im Rahmen eines Schriftwechsels (kaufmännisches Bestätigungsschreiben) ausgetauscht wurden. Aus der Vereinbarung muss neben der Leistungsbeschreibung im Sinne der Ziff. 1.1.5 auch die Vergütung hervorgehen.
- 1.1.7 Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn die HonorarVerrechnungsStelle der Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH im eigenen Namen für den Versicherungsnehmer Honoraransprüche aus Werk- oder Dienstverträgen geltend macht. Versicherungsschutz besteht entweder für die HonorarVerrechnungsStelle der Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH oder den Versicherungsnehmer. Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Kosten der HonorarVerrechnungsStelle der Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH werden nicht vom Versicherer übernommen.

1.2 Welche Voraussetzungen gelten für den Anspruch auf Rechtsschutz?

- 1.2.1 Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für schriftliche Werkverträge beziehungsweise Dienstverträge, die zwischen Beginn und Ablauf dieses Rechtsschutzversicherungsvertrags mit Auftraggebern abgeschlossen werden. Bei mehreren Verträgen, die auf einer gemeinsamen Grundlage (zum Beispiel einer Rahmenvereinbarung) beruhen, ist der erste Vertrag maßgeblich.
- 1.2.2 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist der Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend.
- 1.2.3 Rechtsschutzfälle, die nach Beendigung dieses Rechtsschutzvertrags angezeigt werden, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

1.3 In welchem Umfang muss sich der Versicherungsnehmer im Schadenfall selbst an Kosten beteiligen?

- 1.3.1 Soweit keine andere Regelung vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist gilt je Rechtsschutzfall eine Selbstbeteiligung von 2.500,- €.
- 1.3.2 Aufgrund seiner Vorsteuerabzugsberechtigung trägt der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer selbst.

1.4 Wann ist die Durchsetzung von Honoraransprüchen nicht versichert?

- 1.4.1 Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Honorarforderungen, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit des Versicherungsnehmers resultieren wie z. B. aus einer gewerblichen Tätigkeit;
- 1.4.2 zur Geltendmachung von Honorarforderungen, die im Falle zwingenden Preisrechts nicht auf einer Vertragsurkunde mit zwei Unterschriften auf einem Dokument oder andernfalls lediglich auf einem mündlich abgeschlossenen Vertrag beruhen;
- 1.4.3 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- 1.4.4 in Verfahren vor Verfassungsgerichten, vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- 1.4.5 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 1.4.6 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;

- 1.4.7 gegenüber Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 1.4.8 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- 1.4.9 aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen;
- 1.4.10 soweit ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

1.5 Wann kann der Versicherer den Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit versagen?

- 1.5.1 Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- 1.5.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

1.6 Welche Möglichkeiten hat der Versicherungsnehmer bei einer Ablehnung gemäß Ziff. 1.5?

- 1.6.1 Schiedsgutachterverfahren
- 1.6.1.1 Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung des Versicherers nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen kann. Mit diesem Hinweis ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist dem Versicherer zuzusenden. Außerdem ist er über die Kostenfolgen des Schiedsgutachterverfahrens gemäß Ziff. 1.6.1.4 und über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten zu unterrichten.
- 1.6.1.2 Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist der Versicherer verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt seine Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.
- 1.6.1.3 Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind vom Versicherer alle ihm vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren; seine Entscheidung ist für den Versicherer bindend.
- 1.6.1.4 Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens trägt der Versicherer, wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war. War die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt, trägt der Versicherungsnehmer seine Kosten und die des Schiedsgutachters. Die dem Versicherer durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt dieser in jedem Falle selbst.
- 1.6.2 Stichentscheid
- 1.6.2.1 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziff. 1.5 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 1.6.2.2 Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziff. 1.6.2.1 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

1.7 In welchem Umfang leistet der Versicherer?

- 1.7.1 Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- 1.7.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- 1.7.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Ziff. 1.7.1.1 Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
- 1.7.1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 1.7.1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 1.7.1.5 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- 1.7.2** Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- 1.7.3** Der Versicherer trägt nicht
- 1.7.3.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- 1.7.3.2 Kosten, die bei einer einvernehmlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 1.7.3.3 die versicherungsvertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung;
- 1.7.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 1.7.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 1.7.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 1.7.3.7 Kosten im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder
- 1.7.3.8 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- 1.7.4** Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 1.7.5** Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- 1.7.6** Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- 1.8 Wo gilt der Versicherungsschutz?**
- 1.8.1** Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Mitgliedsländern der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco, Montenegro, San Marino, Vatikanstaat, Norwegen oder Island erfolgt und ein Gericht gesetzlich zuständig ist.
- 1.8.2** Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziff. 1.8.1 besteht kein Versicherungsschutz.



2 Was ist beim Versicherungsverhältnis zu beachten?

2.1 Wann beginnt der Versicherungsvertrag, wie lange läuft er und wie kann er beendet werden?

- 2.1.1 Der Vertrag beginnt frühestens einen Tag nach Antragseingang bei der AIA AG um 0.00 Uhr, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziff. 2.3.1 zahlt. Der Vertragsbeginn kann nicht in der Vergangenheit liegen.
- 2.1.2 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 2.1.3 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 2.1.4 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 2.1.5 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- 2.1.6 Die Honorarrechtsschutzversicherung kann nur als Ergänzung zu einer Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure abgeschlossen werden. Sofern der Berufshaftpflichtvertrag endet, ohne dass der Honorarrechtsschutzvertrag endet, wird der Honorarrechtsschutzvertrag zum nächsten Ablauf gemäß Ziff. 2.1.3 gekündigt.
- 2.1.7 Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei unterjährigem Vertragsbeginn ist frühestmöglicher Ablauf der 01. Januar des übernächsten Jahres.

2.2 Wie kann der Beitrag gezahlt werden und wie setzt er sich zusammen?

- 2.2.1 Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- 2.2.2 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2.3 Wann ist der Erstbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

- 2.3.1 Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- 2.3.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 2.3.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.4 Wann sind Folgebeiträge zu zahlen und welche Folgen hat die verspätete Zahlung?

- 2.4.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 2.4.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 2.4.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziff. 2.4.4 und 2.4.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 2.4.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2.4.3 darauf hingewiesen wurde.
- 2.4.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2.4.3 darauf hingewiesen hat.
- 2.4.6 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Ziff. 2.4.4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

2.5 Was ist beim Lastschriftinzug zu beachten?

- 2.5.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

- 2.5.2 | Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 2.5.3 | Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Überweisung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 2.6 | Wie erfolgt die Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 2.7 | Wann und wie kann der Beitrag angepasst werden?**
- 2.7.1 | Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- 2.7.2 | Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer verpflichtet, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- 2.7.3 | Hat sich der entsprechend Ziff. 2.7.1 nach den unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgebeitrag nur um den im letzten Kalenderjahr nach den unternehmenseigenen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach 2.7.2 ergibt.
- 2.7.4 | Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die nach Ablauf von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- 2.7.5 | Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 2.8 | Was ist bei Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände zu beachten?**
- 2.8.1 | Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- 2.8.2 | Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- 2.8.3 | Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich

unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

2.8.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

2.9 Welche Regeln gelten bei Wegfall des versicherten Interesses?

2.9.1 Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

2.9.2 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

2.10 Wie und wann kann eine Kündigung nach einem Versicherungsfall erfolgen?

2.10.1 Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

2.10.2 Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

2.10.3 Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Ziff. 2.10.1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Ziff. 2.10.2 in Schriftform zugegangen sein.

2.10.4 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

2.10.5 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.11 Wie ist die gesetzliche Verjährung?

2.11.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2.11.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

2.12 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

2.12.1 Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und/oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen.

2.12.2 Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß.

2.13 Was gilt für Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung?

2.13.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die AIA AG, Kaistraße 13, 40221 Düsseldorf oder den Versicherer gerichtet werden.

2.13.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

2.13.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 2.13.2 entsprechende Anwendung.



3 Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

3.1 Welche Verhaltensregeln gelten?

- 3.1.1** Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
- 3.1.1.1 dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 3.1.1.2 den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- 3.1.1.3 soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- 3.1.1.3.1 Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- 3.1.1.3.2 für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- 3.1.2** Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- 3.1.3** Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziff. 1.7.1.1 und 1.7.1.2 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- 3.1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- 3.1.3.2 wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- 3.1.4** Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 3.1.5** Der Versicherungsnehmer hat
- 3.1.5.1 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- 3.1.5.2 dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- 3.1.6** Wird eine der in den Ziff. 3.1.1 oder 3.1.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 3.1.7** Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- 3.1.8** Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

3.1.9 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

3.2 Welches Gericht ist zuständig und welches Recht findet Anwendung?

3.2.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3.2.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

3.2.4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Information zur HonorarVerrechnungsStelle der Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH:

Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH (c/o AIA AG)

Kaistraße 13, 40221 Düsseldorf
 Telefon: +49 211 49365 25
 Telefax: +49 211 49365 42
 www.digari.de, info@digari.de

Geschäftsführer:
 Thomas Kowalke

HonorarVerrechnungsStelle

Aufgaben:

- Erstellung HOAI-konformer, prüffähiger Rechnungen
- Rechnungsversand und Inkasso
- außergerichtliches Mahnwesen
- gerichtliche Durchsetzung Ihrer Forderungen

Ihre Vorteile:

- geringe Bearbeitungsgebühr
- mehr Liquidität und Know-How schon ab Vertragsabschluss
- das Vertrauensverhältnis zwischen Architekt und Bauherr bleibt durch Zwischenschaltung der Honorar-VerrechnungsStelle unbelastet von finanziellen Auseinandersetzungen
- in Verbindung mit einer Honorarrechtsschutzversicherung der AIA AG können Sie einem Rechtsstreit, vertreten durch Deutschlands beste Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, gelassen entgegensehen
- Reduzierung der Selbstbeteiligung Ihrer Honorarrechtsschutzversicherung um 70 % auf 750 €

Wie funktioniert die Beitragsabrechnung und was ist sonst noch zu beachten?

Grundlage zur Bemessung des Versicherungsbeitrages sind die für das Risiko relevanten Daten. Hierzu zählt neben dem versicherten Leistungs- bild insbesondere die Nettajahreshonorarsumme (Summe der in Rechnung gestellten Jahreshonorare ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer).

Sie sind nach Aufforderung des Versicherers verpflichtet, die erbetenen Angaben für den abzurechnenden Zeitraum zu machen. Wichtig dabei ist, dass Sie regelmäßige und lückenlose Aufstellungen einreichen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die im abgelaufenen Versicherungs- jahr bearbeiteten Projekte im Wege der Beitragsabrechnung spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Versicherungs- jahres anzumelden sind.

AAK Postfach 390145-4011 Düsseldorf Tel. 40 149900-0

Herrn: _____
Architekt
Max Mustermann
Kastr. 13
40221 Düsseldorf

Bitte ergänzen!
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____
Internet: _____

Rechtsschutzversicherung 012345/07100/101234567
Beitragsabrechnung für den Zeitraum vom 1.01.2012 bis 1.01.2013

Sehr geehrter Versicherungsnehmer!

Für die Beitragsabrechnung des abgelaufenen Versicherungsjahres bitten wir Sie, uns Ihren Fragebogen umgehend ausgefüllt an unsern Kunden-Service (Ziffer 2.1.1) der Versicherungsbedingungen für die Sonderrechtsschutzversicherung von Architekten und Ingenieuren (VDAI) zu senden.

Honorar-Rechtschutz für Architekten und Ingenieure

Änderung des Jahresnettohonorarsumme im letzten Geschäftsjahr?
 Ja Nein, wenn Summe _____ EUR

Änderung der beruflichen Tätigkeit?
 Ja Nein, wenn Tätigkeit _____

Schadenanzeige zur Honorarrechtsschutzversicherung

Auf unserer Homepage www.aia.de unter **Kunden** und dann **Schadenservice**, können Sie die Schadenanzeige kostenfrei herunterladen.

The image displays a screenshot of the AIA website's 'Schadenmeldung' (Damage Report) page. The page is titled 'Schadenmeldung' and includes instructions for reporting a claim. A hand cursor points to the 'Schadenmeldung' button in the top navigation bar. Below the instructions, there is a sample form titled 'Schadenanzeige Honorarrechtsschutz' (Damage Report Honorarrechtsschutz) from AIA AG. The form is divided into several sections:

- 1. Angaben zum Architekten- / Ingenieurvertrag** (Information about the Architect/Engineer Contract): This section includes fields for the contractor's name, address, and contact information, as well as details about the contract type and date.
- 2. Angaben zum Honorar** (Information about the Fee): This section includes fields for the fee amount, the type of fee (e.g., fixed fee, hourly rate), and the date of payment.
- 3. Sonstiges** (Other): This section includes a field for the policyholder's name and address, and a section for the insurer's name and address.

The form also includes a section for the policyholder's signature and date, and a section for the insurer's signature and date. The AIA logo is visible in the top right corner of the form.

Hinweise zur Beitragsabrechnung

Schadenanzeige zur Honorarrechtsschutzversicherung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die DSGVO erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses gem. Art. 6 I b DSGVO oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse gem. Art. 6 I f DSGVO des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf i.S.v. Art. 9 II a i.V.m. Art. 7 DSGVO. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Wesentliche Beispiele für die Zwecke der Datenverarbeitung und –nutzung:**1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer**

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. Name und Anschrift des Geschädigten, seines Rechtsvertreters sowie Informationen zu Schadenursache, Haftung und Höhe der geltend gemachten Forderungen sowie Auszahlungsbeträge (Leistungsdaten). Soweit Sie uns Daten Dritter übermitteln, gehen wir davon aus, dass Ihnen entsprechende Einwilligungen vorliegen.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleich-

artige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Haftpflichtversicherung

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

KFZ-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, KFZ-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung durch den Versicherer
Ablehnung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherer

Vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb zwölf Monaten.

Vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung. Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalles oder von Unfallfolgen.

Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, BIC und IBAN, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die Kundendaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, BIC, IBAN, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Die AIA AG gehört zu einer Unternehmensgruppe, zu der in Deutschland auch die AFB GmbH und die Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH gehören, außerdem die EUROMAF SA, Niederlassung für Deutschland. Auskünfte über weitere ausländische Beteiligungen der gesamten Unternehmensgruppe werden auf Wunsch gerne erteilt.

Daneben arbeiten wir und unsere Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung unserer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungen, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Kredite, Immobilien) auch mit Versicherungs- und Vermittlungsgesellschaften, Bausparkassen, Kreditinstituten, Kapitalanlage und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Derzeit kooperieren wir schwerpunktmäßig mit:

AMEXPool AG Vers.-Makler Service Center, Basler Versicherungen, Dialog Lebensversicherungs-AG, ERGO AG, HDI Versicherung AG, HISCOX AG, HypoVereinsbank, Markel International Insurance Company Limited, Merkurial GmbH, Mitsui Sumitomo Ins. Co. (Europe) Ltd., MLP Finanzdienstleistungen AG, Münchener Verein a.G, Nürnberger Allgemeine Versicherungs AG, Roland Rechtsschutz-Versicherung-AG, R + V Allgemeine Versicherung, SV Sparkassen Versicherung Holding AG, VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung, Vmk – Versicherungsmakler Ges.m.b.H..

Die vorstehende Liste erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben können. Eine aktuelle Liste kann schriftlich angefordert werden.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

6. Pflichtversicherungen

Soweit eine Versicherungspflicht besteht, sind wir verpflichtet, Daten über Begründung, Inhalt, Unterbrechung und Beendigung des Versicherungsschutzes an die zur Überwachung der Pflichtversicherung bestimmte Stelle zu übermitteln.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und

Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO sowie seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

8. Nutzung von personenbezogenen Informationen anderer Unternehmen

Wir nutzen Informationen von Auskunftgebern, wie z. B. Creditreform. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers oder des Kunden in dessen Vergangenheit.

Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt die Auskunft für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung Ihrer zukünftigen Zahlungsfähigkeit. Dazu wird von dem Unternehmen auf der Grundlage bewährter, mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher uns eine Einschätzung hinsichtlich des zukünftigen Zahlungsverhaltens des Auftraggebers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnungen von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen aus Auswertungen von Statistiken und Marktforschungen sowie aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden.

Zweck der Nutzung der genannten Informationen ist es, bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Konditionen ein Vertrag abgeschlossen bzw. geändert wird, bei Zahlungsstörungen besser entscheiden zu können, welche Maßnahmen zweckmäßigerweise eingeleitet werden sollen und im Leistungsfall die Leistungspflicht zu prüfen. Ziel ist es, Kosten für die Gemeinschaft unserer Kunden zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsausfällen einzelner Versicherter entstehen.

Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum an die Auskunft weiterzugeben. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung eines Scorewertes bei der Auskunft zu widersprechen. Zurzeit arbeiten wir mit folgenden Auskunftgebern zusammen: Creditreform AG, Hellersbergstraße 12 D-41460 Neuss.

9. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach der DSGVO neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

10. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Es kann auch vorkommen, dass wir zur Speicherung Ihrer Daten gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Verpflichtungen zur Datenspeicherung können sich z.B. aus dem HGB oder der AO ergeben.

